

1. VIII. 1917

57

(Verkehr mit Rohgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.) Heute wird eine Ministerialverordnung betreffend den Verkehr mit Rohgummi, Gummiabfällen und Regeneraten verlaublich, derzufolge jedermann, der Rohgummi, Guttaberaga, Balata, Gummimischungen, Lösungen und Regenerate in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Kilogramm, ferner Gummiabfälle in einer Menge von mehr als 10 Kilogramm in Gewahrsam hat, dies bis längstens 15. d. bei der Oesterreichischen Kautschutzentrale-A. G. in Wien, 7. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 32, anzumelden hat. Die hierfür vorgeschriebenen Formulare sind bei dieser Stelle kostenlos erhältlich. Die Anmeldungen haben auf Grund des Standes vom 1. d. zu erfolgen. Die Veräußerung der genannten Materialien ist von nun an nur mehr an die Oesterreichische Kautschutzentrale-A. G., die unentgeltliche Ueberlassung nur an das Kriegsministerium, Kriegsfürsorgeamt, gestattet. Gummiverarbeitende Unternehmungen dürfen — wenn nicht eine ausdrückliche Ausnahmeverfügung des Handelsministeriums vorliegt — Gummiabfälle nur im Wege des Kriegsverbandes der Kautschukindustrie erwerben. Dagegen unterliegt das Sammeln und Sortieren von Gummiabfällen sowie der Handel auf dem üblichen Wege vom Sammler zu den Händlern, von diesen an die von der Oesterreichischen Kautschutzentrale-A. G. bevollmächtigten Sortierer (Einkäufer), ferner der unmittelbare Verkauf von Gummiabfällen an die Oesterreichische Kautschutzentrale-A. G. keiner Beschränkung. Die Uebernahmepreise werden vom Handelsministerium festgesetzt. Zur Beförderung der von der Verordnung betroffenen Waren per Bahn oder Schiff ist die Ausstellung einer

Transportbescheinigung durch die Kautschutzentrale erforderlich. Die Verordnung scheidet schließlich die fallweise Anordnung eines Anbotzwanges an die Oesterreichische Kautschutzentrale-A. G. vor. Gleichzeitig mit dieser Verordnung tritt auch die Verordnung über die Errichtung des Kriegsverbandes der Kautschukindustrie in Kraft. Diesem gehören alle Unternehmungen an, die sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung der in der früheren Verordnung bezeichneten Materialien befassen. Dagegen gehören dem Verbands jene Unternehmungen nicht an, welche diese Materialien lediglich als unwesentliches Hilfsmittel ihres Betriebes benützen (Federnschmüder, Zahnärzte, Zahntechniker, Schuhfabrikanten, Reifenreparaturwerkstätten, Stampfmaschinenhersteller u. dergl.). Dem Kriegsverbande kommen die gleichen administrativen Funktionen zu wie den bereits bestehenden Kriegsverbänden anderer Industrien. Sein Sitz ist in Wien, 7. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 32.